S 20 AS 2921/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II abzugsfähig ist nur die auf das im Bewilligungszeitraum erzielte Einkommen eines Selbstständigen entrichtete Einkommensteuer, nicht eine Steuernachzahlung. 2. Eine Nachzahlung auf die Einkommensteuer ist auch weder nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II noch als Betriebsausgabe nach § 3 Abs. 2 Alg II-V zu berücksichtigen.
Normenkette	SGB 2 § 11 SGB 2 § 11b Abs 1 S 1 Nr 1 SGB 2 § 11b Abs 1 S 1 Nr 5 SGB 2 § 41a Alg II-V § 3 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 2921/19
Datum	22.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 785/20
Datum	20.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 22. Januar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die BerÃ¼cksichtigung einer Einkommensteuernachzahlung als Betriebsausgabe.

Die am 11.04.1973 geborene KlÃ¤gerin ist selbststÃ¤ndig tÃ¤tig als Kommunikationstrainerin und Coach. Sie bezieht seit mehreren Jahren ergÃ¤nzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Durch Bewilligungsbescheid vom 16.04.2018 wurden ihr Leistungen fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis August 2018 vorlÃ¤ufig bewilligt. Am 09.05.2018 reichte die KlÃ¤gerin die geÃ¤nderte vorlÃ¤ufige ErklÃ¤rung EKS beim Beklagten ein und fÃ¼hrte dazu aus, sie habe (unter Anderem) die bislang fehlende Einkommensteuernachzahlung fÃ¼r 2017 berÃ¼cksichtigt, die voraussichtlich 1434,80 EUR betragen werde. Unter dem 30.05.2018 erging ein Ãnderungsbescheid fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis August 2018 und am 31.10.2018 ein endgÃ¼ltiger Bewilligungsbescheid.

Am 11.08.2018 stellte die KlÃ¤gerin einen Weiterbewilligungsantrag, beschrÃ¤nkt auf den Zeitraum 01.09. bis 31.10.2018. Dem Antrag beigefÃ¼gt war der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 2017 vom 23.07.2018. Darin wurde eine Einkommensteuernachzahlung i.H.v. 1.425,30 EUR (Einkommenssteuer i.H.v. 1.351,- EUR und SolidaritÃ¤tszuschlag i.H.v. 74,30 EUR), zu zahlen bis spÃ¤testens 30.08.2018, festgesetzt. Im Bescheid wurden auÃerdem Vorauszahlungen festgesetzt, fÃ¼r 2018 i.H.v. 470,- EUR, fÃ¤llig am 10.09. und 10.12. und fÃ¼r 2019 i.H.v. 235,- EUR, fÃ¤llig am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. Die KlÃ¤gerin machte bei der Antragstellung die Absetzung von insgesamt 1821,- EUR (1.425,30351,- EUR Nachzahlung + 470,- EUR Vorauszahlung) geltend und bat darum, die Absetzung entweder noch fÃ¼r den laufenden Bewilligungszeitraum zu berÃ¼cksichtigen â dann werde sie den Betrag noch im August an das Finanzamt Ã¼berweisen â oder aber fÃ¼r September 2018.

Mit Bescheid vom 31.08.2018 bewilligte der Beklagte vorlÃ¤ufig Leistungen vom 01.09.2018 bis 31.10.2018. Dabei wurde jeweils ein Nettoeinkommen von 1.052,50 EUR berÃ¼cksichtigt, von dem ein Freibetrag von 285,25 EUR sowie zusÃ¤tzlich ein Absetzungsbetrag von 158,22 EUR abgezogen wurden. BerÃ¼cksichtigt wurde in jedem Monat ein Einkommen von 609,03 EUR. Auf dieser Grundlage wurden Leistungen bewilligt fÃ¼r September 2018 i.H.v. 319,97 EUR und fÃ¼r Oktober 2018 i.H.v. 269,97 EUR. Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin durch ihren BevollmÃ¤chtigten am 13.09.2018 Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, die Einkommenssteuervorauszahlung fÃ¼r das 3. Quartal 2018 i.H.v. 470,- EUR, die von ihr am 10.09.2018 bezahlt worden sei, mÃ¼sse als Absetzung beim Einkommen berÃ¼cksichtigt werden. Zudem sei die von ihr am 15.10.2018 an das Finanzamt geleistete Einkommensteuernachzahlung fÃ¼r 2017 als zusÃ¤tzliche Betriebsausgabe zu berÃ¼cksichtigen.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin wurden ihr durch â als

Ã□nderungsbescheid bezeichneten â□□ Bescheid vom 31.10.2018 Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.11.2018 bis 28.02.2019 vorlÃ¤ufig bewilligt (fÃ¼r 11/2018 301,99 EUR, fÃ¼r 12/18 bis 02/19 jeweils 210,82 EUR), mit weiterem Ã□nderungsbescheid vom 24.11.2018 wurden die Leistungen fÃ¼r Januar und Februar 2019 neu berechnet und weiterhin vorlÃ¤ufig bewilligt (fÃ¼r 01/19 und 02/19 jeweils 218,82 EUR). Mit Ã□nderungsbescheiden vom 27.12.2018 und vom 15.03.2019 wurden die Leistungen fÃ¼r November 2018 bis Februar 2019 nochmals neu berechnet und wieder vorlÃ¤ufig bewilligt (LeistungshÃ¶he fÃ¼r 11/18 378,86 EUR, fÃ¼r 12/18 757,69 EUR, fÃ¼r 01/19 bis 02/19 je 295,69 EUR).

Mit Ã□nderungsbescheid vom 13.06.2019 wurden unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 31.08.2018 hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2018 bis 31.10.2018 wiederum vorlÃ¤ufig bewilligt. Dabei wurde die Einkommensteuervorauszahlung im FÃ¤lligkeitsmonat September 2018 i.H.v. 470,- EUR, berÃ¼cksichtigt, die Einkommensteuernachforderung fÃ¼r 2017 wurde im Monat der Zahlung (Oktober 2018) berÃ¼cksichtigt. FÃ¼r September 2018 wurde ausgehend von einem Gesamteinkommen von 767,25 EUR ein Absetzungsbetrag i.H.v. insgesamt 628,22 EUR, daraus ein zu berÃ¼cksichtigendes Gesamteinkommen von 139,03 EUR und ein Leistungsanspruch von 789,97 EUR errechnet; fÃ¼r Oktober 2018 ausgehend von einem monatlichen Gesamteinkommen von 767,25 EUR, einem Absetzungsbetrag i.H.v. insgesamt 1583,52 EUR, einem zu berÃ¼cksichtigenden Gesamteinkommen von 0 EUR ein Leistungsanspruch von 879,- EUR.

Durch Widerspruchsbescheid vom 17.06.2019 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 31.08.2018 nach Erteilung des Ã□nderungsbescheids vom 13.06.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Sowohl die Einkommensteuervorauszahlung als auch die -nachzahlung fÃ¼r 2017 i.H.v. 1.425,30 EUR seien im nachgewiesenen Monat der Zahlung berÃ¼cksichtigt worden gemÃ¤Ã□ Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Es handele sich insoweit um keine Betriebsausgabe. Eine Einkommensteuernachzahlung stelle keine betriebsbezogene, sondern eine personenbezogene Ausgabe dar. Dies ergebe sich daraus, dass gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) die Einkommensteuerpflicht fÃ¼r alle natÃ¼rlichen Personen bestehe, unabhÃ¤ngig davon, ob das Einkommen aus selbststÃ¤ndiger oder nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit herrÃ¼hre. Die Nachzahlung sei jedoch als Absetzung gemÃ¤Ã□ Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II berÃ¼cksichtigt worden.

Am 17.07.2019 hat die KlÃ¤gerin dagegen Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG (S 20 AS 2921/19)) erhoben mit der BegrÃ¼ndung, der Beklagte habe zwar die Einkommensteuervorauszahlung im September und die Nachzahlung im Oktober berÃ¼cksichtigt. Da die Einkommensteuernachforderung i.H.v. 1351,- EUR Ã¼ber dem bereits bereinigten Gesamteinkommen von 609,03 EUR lag, sei diese mit einem Betrag von 740,97 EUR unberÃ¼cksichtigt geblieben und habe sich auch nicht auf September 2018 ausgewirkt. Nach der Rechtsprechung handele es sich bei einer Einkommensteuernachforderung jedenfalls dann um eine betriebliche Ausgabe i.S.d. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V, wenn die Nachzahlung aus der aktuell ausgeÃ¼bten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit resultiere (SG Chemnitz, Urteil vom

25.05.2016 â□□ S 35 AS 3984/14 â□□ Juris). Eine doppelte BerÃ¼cksichtigung der Steuernachforderung entstehe nicht. Zudem fÃ¼hrten so niedrige Gewinne zu einer voll berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen niedrigeren Steuernachzahlung, wÃ¤hrend hohe Gewinne zu einer sich nicht vollstÃ¤ndig auswirkenden hohen Nachzahlung fÃ¼hrten. Dies fÃ¼hre zu einer vom Gesetzgeber sicher nicht gewollten Privilegierung niedrigerer Gewinne.

Am 30.04.2019 hat die KlÃ¤gerin die abschlieÃ□ende EKS fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt September 2018 bis Februar 2019 beim Beklagten eingereicht. Dieser hat daraufhin mit Bewilligungsbescheid vom 09.09.2019 endgÃ¼ltige Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2018 bis 28.02.2019 in folgender HÃ¶he bewilligt: FÃ¼r 09/18 734,10 EUR, fÃ¼r 10/18 879,00 EUR, fÃ¼r 11/18 454,14 EUR, fÃ¼r 12/18 832,97 EUR, fÃ¼r 01/19 bis 02/19 370,97 EUR). Dabei sind die Bedarfe der KlÃ¤gerin (Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende, Grundmiete, Heiz- und Nebenkosten) im streitbefangenen Zeitraum wie folgt berÃ¼cksichtigt worden: Im September 2018 929,- EUR, im Oktober 2018 879,- EUR, im November 2018 1042,17 EUR, im Dezember 2018 951,- EUR, und im Januar und Februar 2019 jeweils 959,- EUR. Sodann sind fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt von sechs Monaten durchschnittliche Einnahmen von 2342,84 EUR und durchschnittliche Ausgaben von 1228,26 EUR, somit ein durchschnittlicher Gewinn von 1114,58 EUR monatlich berÃ¼cksichtigt worden. Nach Abzug des Grundfreibetrages von 100,- EUR und weiterer FreibetrÃ¤ge ist fÃ¼r September 2018 ein Gesamteinkommen von 823,12 EUR ermittelt worden, woraus sich abzÃ¼glich der Absetzungen von 628,22 EUR ein zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen von 194,90 EUR und ein Leistungsanspruch von 734,10 EUR errechnet hat. FÃ¼r Oktober 2018 ist erneut ausgehend von einem Einkommen von 1114,58 EUR und AbzÃ¼gen von 291,46 EUR ein Gesamteinkommen von 823,12 EUR ermittelt worden, dem Absetzungen von 1.660,39 EUR gegenÃ¼berstanden, woraus sich ein zu berÃ¼cksichtigendes Gesamteinkommen von 0 EUR und ein Leistungsanspruch von 879,- EUR ergeben hat. FÃ¼r November 2018 ist nach Abzug des Grundfreibetrages von 100,- EUR und weiterer FreibetrÃ¤ge ein Gesamteinkommen von 823,12 EUR ermittelt worden, woraus sich abzÃ¼glich weiterer Absetzungen von 235,09 EUR ein zu berÃ¼cksichtigendes Gesamteinkommen von 588,03 EUR und ein Leistungsanspruch von 454,14 EUR errechnet hat. FÃ¼r Dezember 2018 ist nach Abzug des Grundfreibetrages von 100,- EUR und weiterer FreibetrÃ¤ge ein Gesamteinkommen von 823,12 EUR ermittelt worden, woraus sich abzÃ¼glich weiterer Absetzungen von 705,09 EUR ein zu berÃ¼cksichtigendes Gesamteinkommen von 118,03 EUR und ein Leistungsanspruch von 832,97 EUR errechnet hat. FÃ¼r Januar und Februar ist jeweils nach Abzug des Grundfreibetrages von 100,- EUR und weiterer FreibetrÃ¤ge ein Gesamteinkommen von 823,12 EUR ermittelt worden, woraus sich abzÃ¼glich weiterer Absetzungen von 235,09 EUR ein zu berÃ¼cksichtigendes Gesamteinkommen von 588,03 EUR und ein Leistungsanspruch von 370,97 EUR errechnet hat.

Gegen diesen Bescheid hat die KlÃ¤gerin am 23.09.2019 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.2019 zurÃ¼ckgewiesen worden ist. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt worden, der Widerspruch sei bezÃ¼glich der Monate September bis Oktober 2018 unzulÃ¤ssig, da der Bescheid vom 09.09.2019 â□□

entgegen der dortigen Rechtsbehelfsbelehrung â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens S 20 AS 2921/19 geworden sei. Hinsichtlich der Monate November 2018 bis Februar 2019 sei der Widerspruch unbegrÃ¼ndet. Die Einkommensteuernachzahlung sei zu Recht im Monat Oktober 2018 als Absetzung gemÃ¤Ã□ Â§ 11b Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB II berÃ¼cksichtigt worden und nicht als Betriebsausgabe. Auf die ergangenen Bescheide und die dort zitierte Rechtsprechung des SG Karlsruhe (Urteil vom 16.12.2015 â□□ S 12 AS 4451/14 â□□ Juris) werde Bezug genommen.

Am 21.10.2019 hat die KlÃ¤gerin dagegen eine weitere Klage beim SG (S 20 AS 4171/19) erhoben mit dem Ziel der vollen BerÃ¼cksichtigung der im Oktober von ihr beglichenen Nachzahlung aus dem Einkommensteuerbescheid vom 23.07.2018 in HÃ¶he von 1.425,30 EUR als Betriebsausgabe im Bewilligungszeitraum unter AbÃ¤nderung der ergangenen Bescheide. Mit Beschluss vom 09.12.2019 hat das SG beide Verfahren unter dem Az. S 20 AS 2921/19 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Urteil vom 22.01.2020 hat das SG die Klagen abgewiesen und dazu ausgefÃ¼hrt, die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen statthaften und auch sonst zulÃ¤ssigen Klagen seien unbegrÃ¼ndet. Nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II seien als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a genannten Einnahmen. FÃ¼r SelbststÃ¤ndige finde Â§ 3 Alg II-V Anwendung. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift seien zur Berechnung des Einkommens von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich geleisteten Ausgaben mit Ausnahme der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge ohne RÃ¼cksicht auf steuerliche Vorschriften abzusetzen. Vom Einkommen seien gemÃ¤Ã□ Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II auf das Einkommen zu entrichtende Steuern abzusetzen. Bei der Einkommensteuernachzahlung der KlÃ¤gerin handele es sich um auf das Einkommen zu entrichtende Steuern i.S.d. Nr. 1. Die Zahlung verÃ¤ndere ihren Charakter nicht dadurch, dass sie anstatt als Vorauszahlung als Nachzahlung zu entrichten sei. Sie sei nicht zur Erzielung von Einkommen aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit notwendig, wie dies typischerweise bei Betriebsausgaben der Fall ist, sondern sei Folge des durch die TÃ¤tigkeit erzielten Einkommens. Aufgrund der eindeutigen Regelung komme eine BerÃ¼cksichtigung als Betriebsausgabe nach Â§ 3 Alg II-V nicht in Betracht. Zwar sei zutreffend, dass bei einer groÃ□en Nachzahlung wie im Fall der KlÃ¤gerin unter UmstÃ¤nden eine volle BerÃ¼cksichtigung der Nachzahlung nicht erfolge, da diese grÃ¶Ã□er sei als das in diesem Monat erzielte Einkommen. Eine systematische Benachteiligung von hohen Einkommen sei darin jedoch nicht zu sehen. Da sich ein hÃ¶heres Einkommen bereits im Laufe des Jahres, in dem das Einkommen erzielt werde, abzeichne, sei es einem SelbststÃ¤ndigen mÃ¶glich, die Steuervorauszahlung beim Finanzamt anzupassen und damit die Nachzahlung zu verringern. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung seien die Klagen abzuweisen. Das SG hat die Berufung gegen das Urteil wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Gegen das am 06.02.2020 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 05.03.2020

Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und dazu ausgefÃ¼hrt, im endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheid vom 09.09.2019 seien die Einkommenssteuervorauszahlungen berÃ¼cksichtigt worden, die Einkommensteuernachforderung fÃ¼r das Jahr 2017 sei jedoch zu Unrecht im Monat der Zahlung, also im Oktober 2018, als Absetzung vom Einkommen berÃ¼cksichtigt worden. Da allerdings die HÃ¶he der Einkommensteuernachforderung zusammen mit den Ã¼brigen Absetzungen (235,09 EUR PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und 291,46 EUR ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag) die HÃ¶he des im Monat Oktober berÃ¼cksichtigen Einkommens (1.114,58 EUR) Ã¼berstiegen habe, sei im Ergebnis kein Einkommen in diesem Monat berÃ¼cksichtigt worden und es seien 837,30 EUR der Einkommenssteuernachforderung unberÃ¼cksichtigt geblieben. Von einer betriebsbedingten Ausgabe i.S.v. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V sei bei der Zahlung von Einkommensteuer insoweit auszugehen, als sich die EinkÃ¼nfte aus derselben ErwerbstÃ¤tigkeit, aus der das Einkommen im Bewilligungszeitraum angerechnet wird, als Besteuerungsgrundlage zuordnen lieÃe. Vorliegend habe die Einkommensteuernachzahlung ausschlieÃlich aus den von der KlÃ¤gerin im Jahr 2017 erzielten EinkÃ¼nften aus derselben selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit resultiert, die sie im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ausgeÃ¼bt habe. Damit bestehe eine unmittelbare Verbindung zwischen der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin, durch die sie Einnahmen generiere und der Aufwendung fÃ¼r die Einkommensteuer. Dass die KlÃ¤gerin in diesem Zeitraum ein anderes oder ein weiteres Gewerbe ausgeÃ¼bt habe, sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Soweit sich der Beklagte darauf berufe, dass es sich hierbei um eine personenbezogene Ausgabe handele, da alle natÃ¼rlichen Personen der Einkommensteuerpflicht unabhÃ¤ngig davon unterlÃ¤gen, ob sie Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus selbststÃ¤ndiger Arbeit oder aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit erzielten, sei dem nach der Rechtsprechung des SG Chemnitz (a.a.O.) nicht zu folgen. Es sei zwar richtig, dass alle natÃ¼rlichen Personen unter den weiteren Voraussetzungen von Â§ 1 EStG einkommensteuerpflichtig seien. Entscheidend fÃ¼r die Abgrenzung von betriebs- und personenbezogenen Ausgaben sei jedoch nicht nur das Besteuerungssubjekt, sondern auch die Besteuerungsgrundlage. Insofern sei fÃ¼r die Einordnung als betriebsbedingte Ausgabe â wie bereits dargelegt â zu verlangen, dass sich die Steuer konkret der von dem Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit zuordnen lasse, mit der das anzurechnende Einkommen erzielt werde. Denn damit stehe fest, dass die Zahlung an das Finanzamt eine unmittelbare Folge der gewerblichen TÃ¤tigkeit des LeistungsempfÃ¤ngers sei. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass nach Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V die in Â§ 11b SGB II genannten AbsetzbetrÃ¤ge nicht schon als betriebliche Ausgaben zu berÃ¼cksichtigen seien. Zwar seien die auf das Einkommen entrichteten Steuern gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II abzusetzen. Jedoch seien die Steuern hier nicht auf das im Bewilligungszeitraum erzielte und angerechnete Einkommen entrichtet, sondern auf das im Jahr 2017 erzielte Einkommen. Eine Absetzung in diesem Jahr gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wÃ¤re jedoch ebenfalls nicht mÃ¶glich gewesen, da die Steuern zu diesem Zeitpunkt noch nicht entrichtet wurden. Dem Hinweis des SG, die KlÃ¤gerin hÃ¤tte der (Nicht-)BerÃ¼cksichtigung der Einkommensteuernachforderung durch â freiwillige â hÃ¶here Vorauszahlungen entgehen kÃ¶nnen, sei entgegenzuhalten, dass der Beklagte

freiwillige Ausgaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht anerkannt hÃ¤tte. Der Gesetzgeber habe Ã¼berdies mit den Absetzungen von Einkommen die Aufnahme und FortfÃ¼hrung von BeschÃ¤ftigungen und selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten fÃ¶rdern und unterstÃ¼tzen wollen. Dieses Ziel wÃ¼rde nicht erreicht, wenn hÃ¶here Einkommenssteuerzahlungen nicht vollstÃ¤ndig vom Einkommen abgesetzt werden kÃ¶nnten. TatsÃ¤chlich wÃ¼rden SelbststÃ¤ndige mit steigenden und hÃ¶heren Einnahmen damit sogar benachteiligt, was der Gesetzgeber sicher nicht wollte. AbschieÃ□end werde darauf hingewiesen, dass das Sozialgericht den teilweisen Erfolg im Widerspruchsverfahren (Absetzung der Vorauszahlung und zumindest teilweise BerÃ¼cksichtigung der Steuernachzahlung) bei seiner Kostenentscheidung nicht berÃ¼cksichtigt habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sachdienlich gefasst),

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Freiburg vom 22. Januar 2020 zu verpflichten, in AbÃ¤nderung des Bescheids vom 9. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. September 2019 hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Monate September 2018 und November 2018 bis Februar 2019 zu gewÃ¤hren unter BerÃ¼cksichtigung der Einkommenssteuernachzahlung in HÃ¶he von 1.425,30 EUR als Betriebsausgabe bei der Einkommensberechnung.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht erhobene und nach â□□ fÃ¼r den Senat bindender (Â§ 144 Abs. 3 SGG) â□□ Zulassung durch das SG statthafte Berufung, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG) ist zulÃ¤ssig. Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand der (vom SG verbundenen) Klageverfahren ist der endgÃ¼ltige Bewilligungsbescheid vom 09.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.09.2019; die vorangegangenen vorlÃ¤ufigen Bescheide haben sich durch Erlass des endgÃ¼ltigen Bescheids nach Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt (vgl. hierzu Kemper in Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage, Â§ 41a Rn. 32 m.w.N.). Damit ist die zunÃ¤chst gegen die vorlÃ¤ufigen Bewilligungsentscheidungen erhobene Klage unzulÃ¤ssig geworden und vom SG (im

Ergebnis) zu Recht abgewiesen worden. Die KlÃ¤gerin hat die Berufung auch sachdienlich auf die endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheide beschrÃ¤nkt.

Gegen die (endgÃ¼ltige) Bewilligungsentscheidung wendet sich die KlÃ¤gerin mit der statthaften kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 i.V.m. Â§ 56 SGG), zulÃ¤ssigerweise gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils (Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG) in Form der GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Einkommensteuernachzahlung als Betriebsausgabe. Ein solches Grundurteil im HÃ¶henstreit ist auch hinsichtlich der zwischen den Beteiligten allein streitigen BerÃ¼cksichtigung der Einkommensteuernachzahlung fÃ¼r 2017 zulÃ¤ssig. Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eines Grundurteils im HÃ¶henstreit in Abgrenzung zu einer unzulÃ¤ssigen Elementfeststellungsklage ist eine so umfassende AufklÃ¤rung zu Grund und HÃ¶he des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer hÃ¶heren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der BegrÃ¼ndung der Klage gefolgt wird (vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013 â□□ B 14 AS 81/12 R â□□ SozR 4-4225 Â§ 1 Nr. 2 Rn. 10 m.w.N.; zur Abgrenzung bei Verfahren nach Â§ 44 SGB X: BSG, Urteil vom 24.05.2017 â□□ B 14 AS 32/16 R â□□ BSGE 123, 199 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 80, Rn. 17 ff.). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfÃ¼llt, weil der Beklagte der KlÃ¤gerin Alg II bewilligt hat und diese Anspruch auf hÃ¶heres Alg II fÃ¼r alle Monate im Bewilligungszeitraum September 2018 bis Februar 2019 â□□ mit Ausnahme des Monats Oktober 2018, in dem bereits Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung des vollen Bedarfs der KlÃ¤gerin ohne Anrechnung jeglichen Einkommens bewilligt wurden â□□ hat, wenn ihrem Vorbringen gefolgt und unter AbÃ¤nderung der ergangenen Bescheide die "Einkommensteuernachforderung von 1.425,20 EUR als Betriebsausgabe berÃ¼cksichtigt" wird.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage gegen den Bescheid vom 09.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.09.2019 zu Recht abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat im streitbefangenen Zeitraum vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der streitigen Einkommensteuernachzahlung als Betriebsausgabe.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch ist Â§ 41a SGB II in der ab 01.08.2016 geltenden Fassung. Nach Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB III entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abschlieÃ□end Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃ□end festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃ□ende Entscheidung beantragt. Bei der abschlieÃ□enden Feststellung des Leistungsanspruches nach Abs. 3 ist abgesehen von den FÃ¤llen des Abs. 4 Satz 2 als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen (Abs. 4 Satz 1). Dabei ist nach Abs. 4 Satz 3 als monatliches Durchschnittseinkommen fÃ¼r jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheids liegen vor. Die endgÃ¼ltigen, aufgrund der von der KlÃ¤gerin vorgelegten abschlieÃenden EKS bewilligten Leistungen entsprechen nicht den zuvor vorlÃ¤ufig bewilligten. Die Dauer des Bewilligungszeitraums ist vorliegend parallel zu den vorangegangenen vorlÃ¤ufigen Bescheiden zutreffend vom Beklagten auf sechs Monate festgelegt worden. Zwar ist nach Â§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel fÃ¼r ein Jahr zu entscheiden. Der Bewilligungszeitraum soll aber nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 insbesondere in den FÃ¤llen regelmÃ¤Ãig auf sechs Monate verkÃ¼rzt werden, in denen Ã¼ber den Leistungsanspruch vorlÃ¤ufig entschieden wird (Â§ 41a SGB II). Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte auch im Rahmen der endgÃ¼ltigen Bewilligung ausgehend von der schwankenden EinkommenshÃ¶he der KlÃ¤gerin und auf der Grundlage der von ihr nochmals geÃ¤nderten Angaben im Rahmen der abschlieÃenden EKS entsprechend der vorlÃ¤ufigen Bewilligungen auch den endgÃ¼ltigen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten festgelegt hat.

Rechtsgrundlage in materiell-rechtlicher Hinsicht ist Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Hiernach erhalten als erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig sind (Nr. 2), hilfebedÃ¼rftig sind (Nr. 3) und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4).

Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II, weil sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht hatte, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig war und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). HilfebedÃ¼rftig ist gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Der Senat stellt fest, dass die Bedarfe der KlÃ¤gerin im streitbefangenen Zeitraum â wie vom Beklagten zutreffend berÃ¼cksichtigt â im September 2018 929,- EUR, im Oktober 2018 879,- EUR, im November 2018 1042,17 EUR, im Dezember 2018 951,- EUR, und im Januar und Februar 2019 jeweils 959,- EUR betragen haben. Weitere Bedarfe hat die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Der Senat stellt weiter fest, dass die in den angegriffenen Bescheiden berÃ¼cksichtigten betrieblichen Einnahmen und Ausgaben betragsmÃ¤Ãig zutreffend ermittelt wurden und der daraus folgende durchschnittliche monatliche betriebliche Gesamtgewinn von 1114,58 EUR korrekt errechnet und den angegriffenen Bescheiden zugrunde gelegt wurde.

Nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sind Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt hierbei nach der aufgrund der ErmÃ¤chtigung in Â§ 13 SGB II erlassenen

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V)). Vorliegend ist angesichts dessen, dass die KlÃ¤gerin Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erzielt, Â§ 3 Abs. 1 bis 4 Alg II-V anzuwenden. Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit und Gewerbebetrieb von den Betriebseinnahmen auszugehen, wobei Betriebseinnahmen alle aus selbststÃ¤ndiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb erzielten Einnahmen sind, die im Bewilligungszeitraum (Â§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) tatsÃ¤chlich zuflieÃen. Zur Berechnung des Einkommens sind nach Abs. 2 von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge ohne RÃ¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. TatsÃ¤chliche Ausgaben sollen nach Abs. 3 nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den LebensumstÃ¤nden wÃ¤hrend des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen kÃ¶nnen bei der Berechnung angemessen erhÃ¶ht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene HÃ¶he der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsÃ¤chlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben kÃ¶nnen bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das VerhÃ¤ltnis der Ausgaben zu den jeweiligen ErtrÃ¤gen in einem auffÃ¤lligen MissverhÃ¤ltnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit fÃ¼r sie Darlehen oder ZuschÃ¼sse nach dem SGB II erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch fÃ¼r Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden. Nach Abs. 4 ist fÃ¼r jeden Monat der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Von dem Einkommen sind die BetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II abzusetzen.

Diese Vorgaben hat der Beklagte mit dem Bescheid vom 09.09.2019 jedenfalls nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin verletzt. Der Beklagte hat den durchschnittlichen Einnahmen der KlÃ¤gerin in den sechs Monaten von 2342,84 EUR rechnerisch korrekt deren durchschnittliche Ausgaben von 1228,26 EUR monatlich gegenÃ¼bergestellt, daraus einen durchschnittlichen monatlichen Gesamtgewinn von 1114,58 EUR ermittelt und hiervon FreibetrÃ¤ge sowie weitere Absetzungen abgezogen. Diese sind dem Grunde und der HÃ¶he nach zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit, auch was die BerÃ¼cksichtigung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 2018 i.H.v. jeweils 470,- EUR in den FÃ¤lligkeitsmonaten September und Dezember anbelangt. Streitig ist allein die anteilige NichtberÃ¼cksichtigung der Einkommensteuernachzahlung fÃ¼r 2017.

Die durch Bescheid des Finanzamts A. vom 25.07.2018 festgesetzte Nachzahlung fÃ¼r 2017 wurde zum 30.08.2018 fÃ¤llig gestellt. Die KlÃ¤gerin hat die Nachzahlung am 15.10.2018 an das Finanzamt geleitet. Der Beklagte hat fÃ¼r den (Zahlungs-) Monat Oktober 2018 Absetzungen vom Einkommen in HÃ¶he von insgesamt 1660,39 EUR vorgenommen (zusammengesetzt aus der Steuernachzahlung von 1425,30 EUR (Einkommensteuer + SolidaritÃ¤tszuschlag) und BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Deutsche Rentenversicherung von 235,09 EUR), die

deutlich Ã¼ber dem monatlichen (Durchschnitts-)Einkommen von 823,12 EUR lagen und somit in HÃ¶he von 837,27 EUR unberÃ¼cksichtigt blieben.

Diese Leistungsberechnung des Beklagten mit der anteiligen BerÃ¼cksichtigung der Steuernachforderung im Monat der Zahlung (Oktober 2018) nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II ist der KlÃ¤gerin jedenfalls nicht nachteilig. Eine weitergehende, namentlich bereits auf der Stufe der Einkommensberechnung erfolgende BerÃ¼cksichtigung der Einkommensteuernachzahlung bei den Betriebsausgaben scheidet auch zur Ãberzeugung des erkennenden Senats aus. Hiergegen spricht bereits der Wortlaut der fÃ¼r die Einkommensberechnung SelbststÃ¤ndiger maÃgeblichen Bestimmung des Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V. Danach sind zur Berechnung des Einkommens von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge ohne RÃ¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Hieraus folgt, dass fÃ¼r die in Â§ 11b SGB II genannten BetrÃ¤ge â und hierzu zÃ¤hlt die Einkommensteuer nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 â ein Sonderregime gilt und diese Posten nach dem Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers (erst) auf der gesetzlichen Stufe der Absetzungen vom Einkommen â und nicht bereits bei der Einkommensberechnung nach Â§ 3 Alg II-V in Ansatz zu bringen sind. Hiervon ausgehend findet im Rahmen des Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II eine Absetzung von auf das Einkommen entrichteten Steuern statt. Allerdings entspricht es allgemeiner Meinung, dass nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur solche zu entrichtenden Steuern vom Einkommen im Bewilligungszeitraum abgesetzt werden kÃ¶nnen, die sich auch auf das im Bewilligungszeitraum erzielte Einkommen beziehen. Nicht unter die Vorschrift fallen Steuernachforderungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume, denn diese werden nicht auf das aktuelle Einkommen entrichtet (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.12.2018 â L 31 AS 402/18 NZB â juris). Solche Nachzahlungen stehen Schulden gleich, deren Tilgung nicht die HilfebedÃ¼rftigkeit zu begrÃ¼nden vermag (SÃ¶hngen in juris-PK-SGB II, 5. Auflage, Stand 26.06.2020, Â§ 11b Rn. 19 m.w.N.). Die Anwendung des Â§ 11b Abs. 1 Satz Nr. 5 SGB II scheidet insoweit ebenfalls aus. Nr. 5 erfasst lediglich die von Nr. 1 nicht erfassten Steuern, wie die Umsatzsteuer, die Grund- oder die Grunderwerbssteuer (SÃ¶hngen, a.a.O. Â§ 11b Rn. 19). Eine â zusÃ¤tzliche oder alternative â BerÃ¼cksichtigung der Einkommensteuernachzahlung Ã¼ber Nr. 5 scheidet daher systematisch ebenfalls aus.

UnabhÃ¤ngig davon handelt es sich bei der Einkommensteuer um eine personenbezogene Abgabe nach Â§ 1 Abs. 1 EStG und nicht um eine betriebsbezogene (s. SG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2015 â S 12 AS 4451/14 â juris). Dies entspricht auch der finanzgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Auch wenn Einkommensteuern einer natÃ¼rlichen Person eine einkommensteuerrechtlich relevante ErwerbssphÃ¤re voraussetzen (vgl. Anm. LS zu dem BFH-Urteil vom 23.11.1988 I R 180/85 in Deutsches Steuerrecht, DStR 1989, 75, 76), ist hiernach doch fÃ¼r die wertende Beurteilung ihres maÃgeblichen Bestimmungsgrundes und ihres tatsÃ¤chlichen Verwendungszweckes eindeutig, dass sie als die persÃ¶nliche Steuer einer natÃ¼rlichen Person nicht der ErwerbssphÃ¤re, sondern der PrivatsphÃ¤re

zuzuordnen ist (BFH, Urteil vom 28.11.1991 â□□ IV R 122/90 â□□ juris Rn. 10, BFHE 166, 257).

Hiervon ausgehend und mit Blick auf die abschlieÃ□ende Regelung der Einkommensteuer in Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II scheidet daher die â□□ zusÃ¤tzliche oder alternative â□□ BerÃ¼cksichtigung der Nachzahlung von Einkommensteuer sowohl auf der Ebene des Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II als auch als Betriebsausgabe i.S.v. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V aus. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich auch mit Blick darauf, dass bei der Einkommensteuer â□□ anders als bei der Umsatzsteuer â□□ eine KonnexitÃ¤t zwischen der Zahlung und dem jeweiligen monatlichen Einkommen besteht, was dazu fÃ¼hrt, dass diese nach Â§ 3 Abs. 4 Satz 3 Alg II-V nur in dem Monat abgesetzt werden kann, in dem sie zu entrichten ist, und der HÃ¶he nach auf die dem jeweiligen Monat zugewiesenen Einnahmen begrenzt ist (BSG, Urteil vom 22.08.2013 â□□ B 14 AS 1/13 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 64 Rn. 29). Nichts Anderes folgt aus Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, der die rechnerische Ermittlung der bereiten Mittel im Blick hat. Allein die Verpflichtung zur Nachzahlung von Steuern mindert diese bereiten Mittel nicht, erst die spÃ¤tere Zahlung. Insoweit liegt eine bloÃ□e Schuldverpflichtung vor, die mit anderen Schuldverpflichtungen gleichbehandelt werden muss. FÃ¼r diese wird aber allgemein angenommen, dass diese nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind, da die LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II nicht der VermÃ¶gensbildung dienen soll (BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 3/14 R â□□ juris Rn. 17). Der Hilfesuchende muss sein Einkommen auch dann zur Behebung einer gegenwÃ¤rtigen Notlage fÃ¼r sich einsetzen, wenn er sich dadurch auÃ□erstande setzt, anderweitig bestehende Verpflichtungen zu erfÃ¼llen (BSG, Urteil vom 19.09.2008 â□□ B 14/7b AS 10/07 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 18 Rn. 25).

Anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des BSG zur Anwendung der Einkommensregelungen bei SelbststÃ¤ndigen. Danach sind selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tige bei Anwendung der Einkommensregelungen zwar insofern privilegiert, als aktuelle Zahlungsverpflichtungen (etwa gegenÃ¼ber Lieferanten) von den Einnahmen (und zwar Ã¼ber den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg) abgesetzt werden kÃ¶nnen, soweit solche Ausgaben fÃ¼r die FÃ¼hrung des Gewerbes notwendig sind. DemgegenÃ¼ber muss der nichtselbststÃ¤ndige HilfebedÃ¼rftige sein Einkommen auch dann zur Behebung einer gegenwÃ¤rtigen Notlage fÃ¼r sich verwenden, wenn er sich dadurch auÃ□erstande setzt, anderweitig bestehende Verpflichtungen zu erfÃ¼llen (BSG, Urteil vom 29.11.2012 â□□ B 14 AS 33/12 R â□□ BSGE 112, 229 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 57, Rn. 14). Auch fÃ¼r SelbststÃ¤ndige, die zwar insoweit durch die Einkommensberechnungsvorschrift des Â§ 3 Alg II-V privilegiert sind, als aktuelle Zahlungsverpflichtungen von den Einnahmen Ã¼ber den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg abgesetzt werden kÃ¶nnen, soweit sie fÃ¼r die FÃ¼hrung des Gewerbes notwendig sind, gilt jedoch der Grundsatz, dass im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehendes Einkommen zur Bedarfsdeckung heranzuziehen ist (BSG, Urteile vom 17.02.2016 â□□ B 4 AS 17/15 R -, BSGE 120, 242-254, SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 75 Rn. 32 und vom 22.08.2013 â□□ B 14 AS 1/13 R â□□ BSGE 114, 136 = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 64, Rn. 23, 31). Hiervon

ausgehend ist mit der Privilegierung SelbststÃ¤ndiger bei der Geltendmachung von (sonstigen) Schuldtilgungen als Betriebsausgaben nicht gesagt, dass diese AbsetzungsmÃ¶glichkeit auch fÃ¼r Nachzahlungsverpflichtungen auf die Einkommensteuer zu gelten hat. Dies umso mehr, als Â§ 3 Abs. 2 Alg II-Vâ wie ausgefÃ¼hrt â die AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II ausdrÃ¼cklich von seinem Regelungsbereich ausnimmt. Der Wortlaut der Norm gibt auch keinen Raum fÃ¼r eine differenzierende Auslegung dahingehend, Einkommensteuerschulden fÃ¼r vergangene ZeitrÃ¤ume als Betriebsausgaben, die Zahlungsverpflichtung von Einkommensteuer auf laufendes Einkommen aber (erst) im Rahmen von Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II und begrenzt durch den ungedeckten Bedarf in diesem Monat zu berÃ¼cksichtigen. Eine Absetzung auch von Einkommensteuerschulden beim SelbststÃ¤ndigen als Betriebsausgaben wÃ¼rde zudem nicht nur eine (weitere) Privilegierung gegenÃ¼ber nichtselbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tigen bedeuten, sondern auch dazu fÃ¼hren, dass der Steuerstaat als GlÃ¤ubiger weitere BetrÃ¤ge erhÃ¤lt, der Staat jedoch zugleich auch weitere SGB II-Leistungen in der jeweiligen HÃ¶he leisten mÃ¼sste (s. auch Merold, Sozialrecht aktuell 2016, 85, 88).

Nach alledem ist die Nachzahlung der KlÃ¤gerin auf die Einkommensteuer 2017 zu Recht nicht als Betriebsausgabe i.S.v. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V im streitigen Bewilligungszeitraum berÃ¼cksichtigt worden. Soweit die Steuernachzahlung anteilig im Bedarfsmonat Oktober 2018 unter Heranziehung des Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Abzug gebracht wurde, verletzt dies die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht in ihren Rechten.

Damit ist die Berufung insgesamt zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Kostenquote fÃ¼r die begehrte Erstattung von Kosten des Vorverfahrens nach Â§ 63 SGB X ist nach dem VerhÃ¤ltnis von tatsÃ¤chlichem Erfolg zu dem durch die Erhebung des Widerspruchs angestrebten Erfolg zu bilden (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 68/12 R -, SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 20). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃgaben hat die KlÃ¤gerin jedenfalls keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Kostenquote als die 75 v.H., die der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid vom 17.06.2019 bereits verfÃ¼gt hat.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen. Die Rechtsfrage der BerÃ¼cksichtigung von Einkommensteuernachforderungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (Â§ 13 SGB II i.V.m. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-VO) bzw. bei der Absetzung vom Einkommen (Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) ist Ã¼ber den Einzelfall hinaus von Bedeutung und hÃ¶chstrichterlich bislang nicht geklÃ¤rt.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024